

## **SATZUNG**

(Fassung vom 26.09.2011)

### **§ 1**

#### **Namen, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen ***Förderverein des evangelischen Kindergartens im Dorf Marzahn e. V.***, im nachfolgenden **Verein** genannt.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2**

#### **Ziele, Aufgaben, Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung insbesondere durch die ideelle und finanzielle Unterstützung des Evangelischen Kindergartens Marzahn. Dazu zählt u. a., aber nicht abschließend:
  - Förderung der musikalischen Bildung und Ausprägung sozialer Kontakte in der Kindergruppe
  - materielle und finanzielle Teilunterstützung bei Umwelt- oder sonstigen Projekten, die der Bildungszweck des ev. Kindergartens Marzahn unterstützen
  - inhaltliche Empfehlungen zur Erziehungsarbeit in der Kita
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

#### **Mittelverwendung und Begünstigungszuschuss**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

**§ 4.**  
**Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die seine Ziele unterstützt und die Satzung anerkennt.
2. Für die Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag an den Vorstand zu stellen, worüber der Vorstand mit 2/3-Mehrheit entscheidet.

**§ 5**  
**Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Schriftliche Erklärung, gerichtet an den Vorsitzenden. Sie bedarf einer Kündungsfrist von drei Monaten zum Monatsende.
2. Bei groben Verstößen gegen die Ziele, Interessen und die Satzung des Vereins kann der Vorstand den Ausschluss von Mitgliedern mit 2/3-Mehrheit verfügen. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung die Möglichkeit der Rechtfertigung gegeben werden. Innerhalb zwei Wochen kann gegen diese Entscheidung schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Dann entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
3. Tod des Mitglieds.
4. Beitragsrückstand von mehr als sechs Monaten ab Beitragsfälligkeit gem. § 7.

**§ 6**  
**Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, Anträge zu stellen und zu sprechen. Alle Mitglieder haben Stimmrecht und zwar je eine Stimme. Jeder kann in Funktionen gewählt werden.

**§ 7**  
**Beiträge**

Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Beitrag ist jeweils zum 31. März eines laufenden Kalenderjahres im Voraus zu entrichten.

## § 8 Organe des Vereins

### 1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Gremium des Vereins.

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung durch den Vorstand mit schriftlicher Einladung einzuberufen.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet regelmäßig im ersten Quartal des Geschäftsjahres statt.
- c) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen.
- d) Die Mitgliederversammlung ordnet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit diese nicht nach Satzung vom Vorstand zu erledigen sind.
- e) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Mitgliederversammlung führt Protokoll, welches vom Protokollanten und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
- g) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - Genehmigung des Haushaltsplans für das kommende Geschäftsjahr nach Berichterstattung durch den Schatzmeister über das abgelaufene Geschäftsjahr,
  - Festsetzen der Beitragshöhe,
- h) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wenn nicht das Gesetz oder diese Satzung selbst eine andere Mehrheit vorgeben. Satzungsänderungen, die nicht den Zweck betreffen und der Beschluss über die Vereinsauflösung bedürfen der 2/3-Mehrheit aller erschienenen Mitglieder.

### 2. Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter des Vorsitzenden, dem Schatzmeister und bis zu vier weiteren Mitgliedern.
- b) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung aus den Reihen der Mitglieder in geheimer Abstimmung gewählt.
- c) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt ein Jahr. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte mindestens bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung weiter und sind darüber hinaus zur ordnungsgemäßen Übergabe ihres Amtes innerhalb eines Monats nach Neuwahl verpflichtet.

- d) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit, wenn nicht diese Satzung eine andere Mehrheit vorgibt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- e) Der Vorstandsvorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister bilden den Vorstand im Sinne § 26 BGB. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsbefugt.
- f) Der Vorstand leitet die Tätigkeit des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.
- g) Über jede Tagung des Vorstandes ist ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 9**

### **Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Evangelischen Kindergarten Marzahn und ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dies kann erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes erfolgen.

## **§ 10**

### **Geltende Vorschriften**

Soweit die Satzung es nicht anders bestimmt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.